

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ an der Universität Bremen

Vom 5. Juli 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 5. Juli 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ (Kurztitel: „MPE“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft,
 - Digitale Medien,
 - Sozialwissenschaften
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Nachweis von disziplinären Kenntnissen der Kommunikations- und Medienwissenschaft im Umfang von mindestens 40 CP, insbesondere im Bereich der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Methodenausbildung, im Bereich der Kommunikator-/Journalismus-/Inhaltsforschung und im Bereich der Nutzungs-/Aneignungs-/Rezeptions-/Wirkungsforschung.
- c. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben von maximal drei Seiten in englischer Sprache, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 - Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 - Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;

- Begründung des Interesses am Profil des Masterstudiengangs „Media and Public Engagement“;
- Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Media and Public Engagement“;
- Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Media and Public Engagement“;
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. März, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. März und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a. Maximal 40 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- | | |
|-------------|-----------|
| – 1,0 - 1,3 | 40 Punkte |
| – 1,4 - 1,5 | 30 Punkte |
| – 1,6 - 2,0 | 20 Punkte |
| – 2,1 - 2,3 | 10 Punkte |

- b. Maximal 20 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
- | | |
|-------------|-----------|
| – 1,0 - 1,5 | 20 Punkte |
| – 1,6 - 2,0 | 15 Punkte |
| – 2,1 - 2,5 | 10 Punkte |
| – 2,6 - 3,0 | 5 Punkte |
| – ab 3,1 | 0 Punkte |
- c. Maximal 40 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang), Bewertung der Angaben zu den Punkten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen